

§ 42 VwGVG Verbot der Verhängung einer höheren Strafe

VwGVG - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.10.2024

§ 42.

Auf Grund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde darf in einem Erkenntnis oder in einer Beschwerdeentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at